

N e u f a s s u n g d e r
S a t z u n g d e s K r a n k e n p f l e g e v e r e i n s
D e t t e n h a u s e n

§ 1

N a m e u n d O r g a n i s a t i o n s f o r m

Der Krankenpflegeverein Dettenhausen e. V. hat seinen Sitz in Dettenhausen.

§ 2

G e m e i n n ü t z i g k e i t

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe **Vergütungen** begünstigt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 3

Z w e c k

Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) in der Gemeinde Dettenhausen.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die ideelle Unterstützung und Betreuung von körperlich-, geistig- und seelisch Notleidenden, wie Kranken, Einsamen und Sterbenden sowie auch finanzieller Hilfe in außergewöhnlichen Notfällen. Außerdem unterstützt der Verein die Arbeit der Sozialstation.

§ 4

M i t g l i e d s c h a f t

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden je einzeln von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§ 5 a

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern und wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bürgermeister und evang. Pfarrer gehören von Amts wegen dem erweiterten Vorstand an.

§ 6

Aufgaben des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Vollzug des Haushaltsplans
- Personalangelegenheiten
- Anschaffungen bis zu einem Wert von 2.000,00 EURO

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben zu erfüllen, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 und § 5a
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies durch Mehrheitsbeschluss für erforderlich hält oder wenn 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnet der 1. Vorsitzende.

§ 8

B e s c h l u s s f a s s u n g

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu beschließen. Für die Auflösung des Vereins sind Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 9

A u f l ö s u n g d e s V e r e i n s

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Gemeinde Dettenhausen und an die Evangelische Kirchengemeinde Dettenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kranken- oder der Altenpflege innerhalb der Gemeinde Dettenhausen zu verwenden haben.

§ 10

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 11

I n k r a f t t r e t e n

Der Krankenpflegeverein wurde am 2. Februar 1921 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dettenhausen, den 02.12.2019

Martin Kreuser
1. Vorsitzender